

Bündnis für gesunde Tiere e.V.

Sonja Goldfinger Kraußstr. 1 91522 Ansbach

Landratsamt Donau-Ries (BRD)

z.H. Landrat Stefan Rößle

Dr. Thomas Kellner

Pflegstraße 2

86609 Donauwörth

Per Fax: (0906) 74 - 273

In Kopie an:

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BRD)

z.H. Staatsminister Helmut Brunner

Ludwigstraße 2, 80539 München

Per Fax: 089 2182-2677

Ansbach, den 24. April 2012

Behauptete Erregernachweise,

liegen dem LRA Donau-Ries vor

Sehr geehrter Landrat Rößle und Dr. Kellner

Ihrem Schreiben vom 24.04.2012 ist zu entnehmen, dass Sie über eindeutige wissenschaftliche Erregernachweise verfügen.

Zitat: "es liegen auch Erreger- und Antikörpernachweise vor".

In der Anlage befindet sich die Eidesstattliche Versicherung von Dr. Stefan Lanka, dass es keinerlei wissenschaftlich haltbare Erregernachweise oder Veröffentlichungen (Publikationen), gibt.

Senden Sie uns deshalb unverzüglich, siehe Frist, die Originalpublikation (in Kopie), Ihres Erregernachweises, zu. Nennen Sie uns ebenfalls die Anschrift des Labors bzgl. Ihres Erreger- Antikörpernachweises. Beides muss Ihnen ja offensichtlich vorliegen.

Sie schreiben, die betroffenen Tiere wären zwar nicht gegen die Blauzungkrankheit geimpft worden, die erkrankten Tiere wären aber erst **nach Durchführung einer letzten Impfung** geboren. Beantworten Sie uns diesbezüglich folgende Fragen:

- Um was für eine Impfung handelte es sich?
- Wann wurde die letzte Impfung durchgeführt? (vor Ausbruch der Krankheit)
- Senden Sie uns die Beipackzettel/Inhaltstoffe/Nebenwirkungen des angewendeten Impfstoffes, umgehend zu.

Auch nach Impfungen lassen sich nämlich eindeutige Krankheitsbilder feststellen. Oft haben die Tiere nach Impfungen u.a. nicht nur mit akuten Entzündungsprozessen zu kämpfen sondern gehen elendig zugrunde. Die Impfstoffhersteller brauchen ihr Geschäftsgeheimnis auch bis heute nicht zu offenbaren. Aber die Hilfs- und Begleitstoffe müssen in den Beipackzetteln genannt werden (Aluminium, Quecksilber usw.). Diese hochtoxischen Inhaltstoffe können auch von Ihnen nicht weggeleugnet werden.

Wir erwarten Ihre Antwort bzw. o.g. Publikation (Gefahr in Verzug, 240 Tiertötungen ohne wissenschaftlichen Erregernachweis), mit Frist bis zum 28. April 2012.

Im Sinne des öffentlichen Interesses (Tier- und Verbraucherschutz) werden wir den gesamten Schriftverkehr weiterhin veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen


i.A. Sonja Goldfinger

Anlage
Versicherung an Eidesstatt
Dr. rer. nat. Stefan Lanka

Dr. rer. nat. Stefan Lanka Am Schwediwald 30 88085 Langenargen

Versicherung an Eides Statt

zur Vorlage bei Gericht (umfasst vier Seiten)

u.a. über „Bündnis für gesunde Tiere e.V.“

Frau Sonja Goldfinger, Kraußstr. 1, 91522 Ansbach

Mir ist bekannt, dass die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides Statt eine Straftat begründet.

In dieser Kenntnis versichere ich, Dr. rer. nat. Stefan Lanka, geb. am 27.9.1963 in Langenargen am Bodensee, Nachfolgendes an Eides Statt:

Ich bin promovierter Molekularbiologe.

Ich habe an der Universität Konstanz studiert und im Jahre 1994 promoviert.

Ich bin der erste Entdecker eines tatsächlich in der Biologie existierenden Virus im Meer, in einer Meeresalge. Dieses Virus steht in keinerlei Bezug zu einer Krankheit.

Den Nachweis der tatsächlichen biologischen Existenz dieses Virus publizierte ich gemeinsam mit meinen Professoren erstmalig 1990 wissenschaftlich, d.h. überprüf- und nachvollziehbar:

Botanica Acta 103 (1990) 72-82

A Virus Infection in the Marine Brown Alga *Ectocarpus siliculosus* (Phaeophyceae)



Dr. rer. nat. Stefan Lanka, Langenargen den 16.11.2010

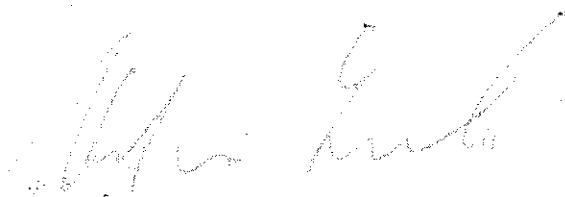
Auf dem Hintergrund dieser meiner Fachkompetenz habe ich in Bezug auf den Veterinärbereich die „Amtliche Methodensammlung“ des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI), Stand Juli 2010, unter der Fragestellung gesichtet, ob in der „Amtlichen Methodensammlung“ des FLI ein Bezug zwischen einem empirisch-wissenschaftlich, also überprüf- und nachvollziehbar direkt nachgewiesen und publizierten, als Krankheitsverursacher als biologisch existent behaupteten Virus und den durch das FLI dargestellten Methoden des indirekten Nachweises dieser als biologisch existent behaupteten Viren, wissenschaftlich, d.h. überprüf- und nachvollziehbar genannt ist.

In dieser Methodensammlung des FLI wird kein überprüf- und nachvollziehbarer, also wissenschaftlicher Bezug zwischen den jeweils dargestellten sog. indirekten Nachweismethoden der als biologisch existent behaupteten Viren und einem empirisch-wissenschaftlich als existent bewiesenen und publizierten Virus durch Nennung einer Beweispublikation eröffnet.

Die durch das FLI in der „Amtlichen Methodensammlung“ Stand Juli 2010 genannten Methoden bewegen sich in Bezug auf ein als biologisch existent behauptetes Virus in einem sachlich-wissenschaftlich nicht begründeten Raum, frei von einem Bezug zur molekularbiologischen Wissenschaft, die in der Lage ist, die biologische Existenz eines Virus zu beweisen und nicht nur zu spekulieren und dessen Existenz nicht nur zu glauben und nicht nur aufgrund eines verbreiteten Glaubens anzuerkennen.

Bei den genannten Methoden, bei denen kein Nachweis genannt ist und nicht genannt werden kann, dass sie an einem real existierenden Virus, dessen Existenz empirisch-wissenschaftlich nachgewiesen und publiziert worden ist, abgeglichen (geeicht) sein können und sind, handelt es sich **nicht** um Methoden, von denen wissenschaftlich und rechtsstaatlich behauptet werden darf, dass diese geeignet sein können, in einem konkreten individuellen Tier das Vorhandensein konkreter Viren, z.B. Influenzaviren, nachzuweisen.

Ein Nachweis, dass auch nur eine der in der „Amtlichen Methodensammlung“ des FLI (Stand Juli 2010) genannten Methoden, in der Lage sein könnten, eine sog. Virusinfektion in einem Tier nachzuweisen, befindet sich in der „Amtlichen Methodensammlung“ des FLI nicht.



Gleichermaßen habe ich in Bezug auf den Humanbereich die Impfpfehlungen, Stand Juli 2010, der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert Koch-Institut (RKI), die nach § 20 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) die Grundlage der öffentlichen Impfpfehlungen der Länder nach § 20 Abs. 3 IfSG und der Impfpfehlungen der Ärzte sind, gesichtet:

Auch hier fand ich bei keiner Impfpfehlung der STIKO für die Gabe von Impfstoffen als behaupteter Schutz vor viralen Erkrankungen einen Bezug zwischen der jeweiligen Impfpfehlung der STIKO und einem publizierten empirisch-wissenschaftlichen Virusexistenzbeweis.

Seit 1995 wird durch Staatsbürger an die zuständigen staatlichen Stellen in der BRD die Frage nach einem publizierten empirisch-wissenschaftlichen Beweis der Existenz des sog. AIDS-Virus HIV gestellt.

Seit 2000 wird in der BRD diese Frage in Bezug auf alle im Humanbereich als biologisch-existent behaupteten, Krankheiten verursachenden Viren gestellt.

Vor einigen Jahren wurde diese Frage auch auf die Viren ausgedehnt, deren biologische Existenz im Veterinärbereich behauptet wird und staatlichen zwangsweisen Eingriffshandlungen in der BRD als Rechtfertigung zugrunde gelegt wird.

Jahrzehntelang wurde und wird die wissenschaftlich nachgewiesene biologische Existenz dieser als Krankheitserreger beschuldigten Viren in der BRD durch die zuständigen staatlichen Stellen als Tatsache behauptet.

Auch heute erfolgen diese Tatsachenbehauptungen noch gegenüber der Öffentlichkeit durch die zuständigen staatlichen Stellen in der BRD.

Intern jedoch, insbesondere dann, wenn es um die Frage der empirisch-wissenschaftlich nachgewiesenen biologischen Existenz der als Krankheitserreger beschuldigten Viren geht, setzte sich bei den Behörden in der BRD in Bezug auf HIV immer mehr die Sprachregelung durch, dass das HIV nur noch als wissenschaftlich nachgewiesen **gilt**.



Demnach wird nicht mehr behauptet, dass das HIV wissenschaftlich nachgewiesen worden **ist**.

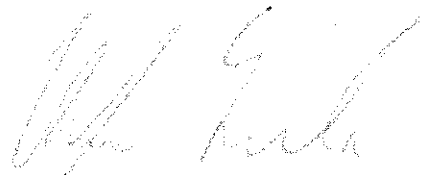
In der BRD setzte sich intern, seitdem seit 10 Jahren die Beweisfrage auf alle anderen als Krankheitserreger beschuldigten Viren ausgedehnt wurde, die Sprachregelung durch, dass die biologische Existenz dieser behaupteten Viren international wissenschaftlich **anerkannt** ist.

Eine **Anerkennung**, dass etwas als existent nachgewiesen **gilt**, bedeutet das interne Eingeständnis des allgemein verschwiegenen Wissens, dass etwas tatsächlich **nicht nachgewiesen worden ist**.

Die Behauptung, dass die Existenz dieser Viren wissenschaftlich nachgewiesen worden ist, verbreiten die Staatsbediensteten in den zuständigen Bundesoberbehörden RKI und FLI, in den Gesundheits- und Veterinärbehörden in der BRD trotzdem nachweislich wider besseres Wissen, um staatliche Handlungen in der BRD zum Schein zu rechtfertigen.

Das erfolgt durch die Staatsbediensteten in den Gesundheits- und Veterinärbehörden in der BRD bisher noch in der Sicherheit, niemals zur Verantwortung gezogen zu werden, weil alle anderen Staatsbediensteten in den Gesundheits- und Veterinärbehörden in der BRD auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene gleichermaßen wider besseres Wissen, zum Schaden von Mensch und Tier, alles mitmachend handeln,

Staatliche Dokumente der Beweise der Absicht des Handelns wider besseres Wissen in den Gesundheits- und Veterinärbehörden in der BRD, sind in den Publikationen und auf Internetseiten des klein-klein-verlags (www.klein-klein-verlag.de) zugänglich.



Dr. rer. nat. Stefan Lanka, Langenargen den 16.11.2010

Aktualisierung der Unterschrift zur konkreten Vorlage:

Dr. rer. nat. Stefan Lanka, Langenargen den